

Bienezuchtverein Velden und Umgebung gegr. 1924

Satzung des Bienezuchtvereins Velden und Umgebung e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bienezuchtverein Velden und Umgebung“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist unabhängig vom Wohnort des 1. Vorsitzenden Velden/Vils.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Bienezucht zu fördern und den Mitgliedern bei allen imkerlichen Fragen mit Rat und Tat beizustehen.

§3 Die Vereinsleitung

Gemäß § 26 BGB wird der Verein vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Sie wird alle 4 Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit nach demokratischen Grundsätzen neu- oder wiedergewählt. Die Vorstandschaft ist berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben sich durch Zuwahl von Beisitzern und Obleuten zu erweitern (Wanderobmann, Zuchtobmann, etc.)

§4 Versammlungen

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, zur Unterrichtung der Mitglieder über alle wichtigen imkerlichen Fragen alljährlich im Frühjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung, Generalversammlung abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn mehr als 1/4 der Mitglieder dies beantragt.

Der Kassier hat in der jährlichen Generalversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, der jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Nur die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft Entlastung erteilen.

Zu der jährlichen Generalversammlung sind 1 bis 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vilsbiburger Zeitung oder durch die Post sämtliche Mitglieder einzuladen.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, aus dem sich die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ergeben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§5 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist die Zeit vom 1. Januar mit 31. Dezember.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Neuaufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Sie erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Antragsformulars. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein verpflichtet sich, die Geschäfte so zu führen, dass die Tätigkeit des Vereins mit den Grundsätzen der Demokratie übereinstimmt;

Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten und allen sonstigen Verpflichtungen genau nachzukommen. Sie bürgen für die Lebenshaltung der Bienen unter besonderer Berücksichtigung der seuchengesetzlichen Verordnungen. Sie sorgen für gegenseitige Hilfe und Beratung am Bienenstand.

Sie sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Bei Nichtbeachtung wichtiger Anordnungen oder bei Schädigung des Vereins kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

§9 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, doch muss der festgesetzte Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch entrichtet werden. Rückerstattungen finden nicht statt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmt die erweiterte Vorstandschaft. Beschwerde gegen den Ausschluss kann beim Landesverband erhoben werden; das ausgeschlossene Mitglied darf bis zum Entscheid seines Vereins nicht mehr teilnehmen. Ein Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen.

§10 Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen

Dazu ist dreiviertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die gleiche Stimmzahl entscheidet über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens, welches nur der weiteren Förderung der Bienenzucht zugeführt werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in Angleichung an die Satzung des Landesverbandes erstellt und entspricht den demokratischen Richtlinien.

Diese Satzungsänderung wurde in der Generalversammlung des Bienenzuchtvereins Velden am 18.03.2017 einstimmig beschlossen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Landshut unter der Vereinsregister Nr. VR-214 geführt